

Finanz- und Steuermanagement  
0365/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
Sitzung am: 18.12.2014

**Haushaltsberatungen 2015;  
Einrichtung einer Personalstelle "kommunale/r Gewerbesteuerprüfer/in";  
Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.11.2014**

**Sachverhalt:**

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 13.11.2014 beantragt die Fraktion DIE LINKE die Einrichtung einer neuen Stelle mit dem Aufgabeninhalt "Kommunale/r Gewerbesteuerprüfer/in".

In der Antragsbegründung gehen die Antragsteller davon aus, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Anzahl der in der Finanzverwaltung beschäftigten Steuerprüfer und der Höhe der gezahlten Gewerbesteuer gibt und das die sogenannten kommunalen Gewerbesteuerprüfer unmittelbar zu entsprechenden Mehreinnahmen infolge ihrer Tätigkeit in Höhe von 250.000 € pro Jahr führen.

Der "Kommunale Gewerbesteuerprüfer" findet seine Rechtsgrundlage in § 21 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz-FVG). Dort heißt es unter der Überschrift "Auskunfts- und Teilnahmerechte" wörtlich wie folgt:

- (1) Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.
- (2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.
- (3) **Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.**

Aus dem Inhalt der Vorschrift ergibt sich also, dass den Gemeinden kein eigenes Prüfungsrecht zusteht, sondern lediglich die Teilnahme an Prüfungen ermöglicht wird. Hinzu kommt, dass es sich ausschließlich um Prüfungen handelt, die auf dem Gebiet der Stadt Siegburg stattfinden. Durch die Ausübung dieser Rechte wird also weder der Prüfungsturnus verdichtet, noch die Anzahl der Prüfungen erhöht, weil dies nach wie vor in die Entscheidungshoheit der Finanzverwaltung fällt. Eine größere Steuergerechtigkeit mit dem vom Antragsteller dargestellten Ziel, dass vergleichbare Betriebe auch in vergleichbarem Umfang geprüft werden, wird dadurch nicht erreicht.

Bezogen auf die Stadt Siegburg ist darauf hinzuweisen, dass die 40 größten Gewerbesteuerschuldner zwischen 80 und 90 % des Steueraufkommens zahlen. Unter diesen Betrieben gibt es dann auch solche, die ihren Sitz nicht in Siegburg haben, sondern lediglich infolge von sogenannten Zerlegungen des Gewerbeertrages einen Teil ihrer Steuerlast in Siegburg begleichen müssen, weil sie hier eine Betriebsstätte haben. Derartige Unternehmen werden im Regelfall an ihrem Firmensitz geprüft, sodass wegen der Beschränkung auf das Siegburger Stadtgebiet eine Teilnahme an den Prüfungen dieser Unternehmen von vornherein ausscheidet.

Abgestellt auf den genannten Kreis der Steuerschuldner würden dann nach Einschätzung der Verwaltung pro Jahr maximal 2 oder 3 Betriebsprüfungen stattfinden, an denen eine Teilnahme denkbar ist. Da das Gesetz aber auch vorschreibt, dass die Teilnahme durch einen Gemeindebediensteten zu erfolgen hat (und demnach diese Aufgabe auch nicht anlassbezogen auf einen Dritten übertragen werden könnte), würde sich eine eigene Stelle für den geschilderten Umfang nicht anbieten, es sei denn, man würde sich dazu entschließen, an tatsächlich allen Steuerprüfungen auch für Kleinst- und Kleinunternehmen städtischerseits teilzunehmen.

Was die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Stelle angeht, so ist der im Antrag genannte Betrag von 250.000 € zu hinterfragen. Der Erfolg eines kommunalen Steuerprüfers bestünde real darin, dass er im Rahmen der Teilnahme an den Prüfungen fehlerhafte Prüfungsergebnisse feststellt und veranlassen kann, dass das ursprünglich von der Finanzverwaltung ermittelte Ergebnis der Steuerprüfung zu Gunsten der Stadt verbessert wird, in dem der Gewerbeertrag bzw. der daraus resultierende Messbetrag sich erhöht. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Stelle ist nicht gleichzusetzen mit dem Ergebnis der Steuerprüfungen, bei denen der/die städtische Bedienstete teilgenommen hat, weil auch die Finanzverwaltung entsprechende Steuerbeträge durch ihr Prüfungsergebnis ausgelöst hätte. Der Steuerprüfer muss also aktiv für eine Verbesserung des Prüfungsergebnisses zu Gunsten der Stadt gesorgt haben, damit sich die Personalaufwendungen tatsächlich amortisieren.

Die im Antrag genannten 250.000 € sind auch bisher auch nicht durch entsprechende Erhebungen verifiziert, weil es dann Statistiken geben müsste, die gegenüberstellen würden, wie das Ergebnis von Steuerprüfungen ausgesehen hätte ohne die Beteiligungen der Kommune und wie es tatsächlich ausgesehen hat durch deren Einflussnahme auf das Ergebnis.

Insofern ist die Annahme, dass sich die entsprechenden Personalkosten in jedem Falle rechtfertigen, durch Fakten nicht zu belegen, weil es sich eben in der Tat auch nur um Auskunfts- und Teilnahmerechte, nicht aber um eigene Prüfungs Kompetenzen handelt.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Einrichtung einer solchen Stelle kritisch zu beurteilen, insbesondere weil die Anzahl der zu erwartenden Prüfungen in einer entsprechenden Größenordnung anders als bei Großstädten nicht so hoch ist, dass damit eine volle Stelle ausgelastet werden kann.

Als Anlage ist eine Mitteilung der Stadt Köln vom 26.3.2012 beigefügt. Die Stadt Köln, deren Einwohnerzahl etwa 25x so hoch ist wie die der Stadt Siegburg und die sicherlich einem wesentlich komplexeren Unternehmensbestand gegenübersteht, hat insgesamt 6 Stellen eingerichtet. Schon daraus ist es erkennbar, dass eine volle Stelle für eine 40.000-Einwohnerstadt möglicherweise nicht passend ist. Aus dem letzten Absatz der Bekanntgabe geht u. a. hervor, dass maßgebliche Ergebnisse im Bereich komplizierter gesellschaftsrechtlicher Strukturen erzielt werden konnten, die bei den Siegburger Unternehmen im Regelfall nicht anzutreffen sind. Der Betrag von 1 Million € pro Mitarbeiter hört sich zunächst sehr positiv an, ist aber unter dem Blickwinkel zu sehen, dass natürlich die betreffenden Prüfer an Prüfungen sehr großer Unternehmen teilnehmen können, bei denen die Steuerlast an sich schon mit den Siegburger Unternehmen überhaupt nicht vergleichbar ist und insofern auch die genannten Beträge in Relation zu der Größe der Unternehmen zu setzen sind. Da es in Siegburg nur sehr wenige Unternehmen gibt, die größere Steuersummen zahlen (siehe oben) sind bei der Tätigkeit eines lokalen Prüfers derartige Beträge wohl nicht zu erwarten.

Um dieses Thema weiter zu verfolgen, spräche aus Sicht der Verwaltung zunächst grundsätzlich nichts dagegen, der Finanzverwaltung entsprechend anzuzeigen, dass die Stadt Siegburg im Bedarfsfalle mit eigenen Bediensteten an Prüfungen teilnehmen will. Man könnte dann eine Teilnahme in der Tat einzelfallbezogen nach dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Gewerbesteueraufkommen entscheiden. Fragen wie die Qualifikation von Mitarbeitern u. ä. müssten dann noch konzeptionell für das kommende Jahr überlegt werden.

**Dem Rat der Stadt Siegburg zur Beratung vorgelegt.**

Siegburg, 10.12.2014

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.11.2014
- Mitteilung der Stadt Köln